

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STANLEY Security Deutschland GmbH

Stand Juli 2018

1. Vertragsabschluss

Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote der STANLEY Security Deutschland GmbH (nachfolgend STANLEY Security genannt) und Grundlage ihrer Verkäufe, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung und Auskünften (nachfolgend nur noch Leistungen genannt). Ohne wiederholte Erwähnung gelten sie auch für spätere Leistungen.

Diese Vertragsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen ausschließlich; ergänzende, entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt STANLEY Security nicht an, es sei denn, STANLEY Security hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Vertragsbedingungen von STANLEY Security gelten auch dann, wenn STANLEY Security in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Dienstleistung für den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Auftraggeber gegenüber STANLEY Security abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsinhalt

Vorvertragliche Mitteilungen (Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge etc.) von STANLEY Security sind freibleibend. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung von STANLEY Security maßgebend. Vertragsänderungen und sonstige Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – bedürfen der schriftlichen Bestätigung von STANLEY Security.

STANLEY Security ist berechtigt, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen und dem Auftraggeber zumutbar sind.

3. Preise

Warenpreise gelten ab Werk bzw. ab Lager zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, Verpackung und Montage.

Werden Leistungen bei bindenden Preisabsprachen erst nach mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluss durchgeführt, kann STANLEY Security die Preise anpassen, wenn nachträglich die Leistungen durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhungen oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, auf denen die Preise beruhen, mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert werden. Leistungen werden immer in vollen Stunden abgerechnet.

4. Liefer-/Leistungszeit

STANLEY Security trägt für die Einhaltung von Liefer-/Leistungsfristen und -terminen Sorge. Gewähr hierfür übernimmt STANLEY Security jedoch nur dann, falls STANLEY Security diese Fristen bzw. Termine ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Die Leistungs-/Lieferzeit beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinheiten und Erfüllung aller sonstigen vom Auftraggeber zu erbringenden Voraussetzungen.

Im Falle höherer Gewalt kann STANLEY Security

- während der Dauer der Verhinderung und einer angemessenen Anlaufzeit die Leistung hinausschieben.
- wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall verpflichtet sich STANLEY Security den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und gegebenenfalls die Gegenleistung zurückzuerstatten.

Unter höherer Gewalt sind alle von STANLEY Security nicht zu vertretenden Umstände, die STANLEY Security oder ihren Lieferanten die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen zu verstehen. Hierzu zählen beispielsweise: Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschläge, Unruhen, Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Brand, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen.

5. Leistung

STANLEY Security ist zu Teilleistungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn dies zu unzumutbaren Belastungen beim Auftraggeber führt. STANLEY Security ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware das Werk bzw. Lager verlassen hat. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Ware gegen Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert.

Bei Leistungen mit Errichtung geht die Gefahr am Tage der Übernahme über; soweit ein Probetrieb vereinbart wurde, erfolgt der Gefahrübergang nach einwandfreiem Probetrieb. Der Probetrieb muss sich unverzüglich an die betriebliche Errichtung anschließen. Falls der Auftraggeber das Angebot eines Probetriebs nicht annimmt, geht die Gefahr 14 Tage nach Zugang des Angebots auf den Auftraggeber über. Wenn Leistungen von STANLEY Security auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert werden, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung, Aufbewahrung und die weiteren erforderlichen Reisen der Erfüllungsgehilfen von STANLEY Security hat der Auftraggeber zu tragen.

Bei Verzug oder von STANLEY Security zu vertretender Unmöglichkeit der Leistungen ist STANLEY Security zu Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer STANLEY Security gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt davon unberührt.

6. Entgelt

Für die Errichtung und Instandhaltung einer Anlage wird das Entgelt berechnet unter Zugrundelegung des Verbrauchs von Material einschließlich Verschnitt und des aufgewendeten Arbeitslohns für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung nach den bei STANLEY Security üblichen Sätzen. Bei STANLEY Security übliche Auslösungen und Zulagen, Kosten für Fahrten sowie Fracht und Verpackung für die Anlieferung der gesamten Materialien, Werkzeuge und Geräte sowie bestellte technische Unterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Gebühren, die von der Post, der Telekom, der Polizei oder sonstigen Behörden, Einrichtungen und Unternehmen aufgrund der vereinbarten Leistungen erhoben werden und die Kosten für elektrischen Strom, Wasser und Gas, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Handwerker und Hilfskräfte in der von STANLEY Security notwendig erachteten und angegebenen Zahl, insbesondere für Arbeiten nicht schwachstromtechnischer Art, wie Starkstrom-, Stemm-, Maurer-, Erd-, Beton-, Bau- und Gerüstarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe sowie geeignete und verschließbare Räume für die Aufbewahrung von Apparaturen, Materialien und Werkzeugen.
- Vor Aufnahme von Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung oder Änderung einer Anlage hat der Auftraggeber STANLEY Security die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen. Sämtliche Vorarbeiten müssen soweit fortgeschritten sein, dass mit der Errichtung, Instandhaltung oder Änderung einer Anlage unverzüglich begonnen werden kann.
- Ausgebaute Teile und Geräte, die durch andere Teile oder Geräte ersetzt oder überflüssig werden, werden durch STANLEY Security vernichtet, falls der Auftraggeber keine anderweitige schriftliche Verfügung trifft. Die Kosten der sachgemäßen umweltschutzrechtlichen Entsorgung von eingebauten Teilen und Geräten, die ausgebaut oder ersetzt werden, trägt der Auftraggeber.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die geleisteten Arbeiten sowie deren Beendigung täglich auf von STANLEY Security gestellten Formularen durch Unterschriften zu bestätigen. Wird die Unterschrift aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, gilt der von STANLEY Security aufgeführte Leistungsumfang als bestätigt.

7. Rechnungsstellung und Zahlung

STANLEY Security stellt die Rechnungen auf Grundlage der erteilten Aufträge. Sollte der Auftraggeber eine abweichende Rechnungsstellung (wie etwa eine Aufteilung der Rechnung in mehrere Einzelrechnungen) wünschen, ist dies gegen Aufpreis möglich. Die Konditionen werden gesondert zwischen STANLEY Security und dem Auftraggeber vereinbart. Sofern STANLEY Security eine Rechnung über die Erbringung von Leistungen stellt, wird der Rechnung kein Leistungsnachweis beigefügt. Der Auftraggeber erhält den Leistungsnachweis nach Abschluss der Arbeiten gesondert per Email, soweit er STANLEY Security hierfür eine Emailadresse zur Verfügung stellt. Jede neue Erstellung einer Rechnung, deren Änderungen der Auftraggeber zu vertreten hat, wird mit EUR 25,00 zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

Rechnungen sind mit Zugang sofort ohne Abzug fällig und spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Erfolgt bis dahin keine Zahlung, ist STANLEY Security berechtigt, für die Zeit danach Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu verlangen. STANLEY Security ist darüber hinaus berechtigt, eine Mahngebühr von 10 € je Mahnung geltend zu machen; es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, nachzuweisen, dass STANLEY Security ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei STANLEY Security vorliegt oder ihrem Konto gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsverweiges geht zu Lasten des Auftraggebers.

Bei Lieferung von Anlagen bzw. Systemteilen kann der volle Rechnungsbetrag ab Gefahrübergang durch STANLEY Security geltend gemacht werden.

Bei Lieferung und Montage von Anlagen sind 30 % des Auftragswertes bei Auftragserteilung, 40 % des Auftragswertes bei Montagebeginn, der Restbetrag nach Übergabe an den Auftraggeber zu zahlen.

Bei Teilleistungen steht STANLEY Security das Recht auf entsprechende Teilzahlungen des Auftraggebers zu.

Werden Schecks entgegengenommen, so erfolgt dies nur unter dem Vorbehalt der Einlösung. Diskont- und Wechselspesen und etwaige Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Unabhängig von etwaigen Mängelrügen sind Rechnungen zu den vereinbarten Zahlungszielen zu begleichen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Hält der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht ein oder verletzt er in sonstiger Weise den Vertrag oder ändern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder gerät er in Zahlungsschwierigkeiten, so berechnen diese Tatsachen STANLEY Security zu folgenden Maßnahmen:

- Fälligkeitstellung sämtlicher ausstehender Forderungen
- Rücktritt von weiteren Leistungsverpflichtungen ohne Fristsetzung
- Einstellung weiterer Leistungen bzw. Aufschub bis zur Zahlung. Für die Zeit der Zurückhaltung kann STANLEY Security pro Monat Schadenersatz in Höhe von 10 % des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, nachzuweisen, dass STANLEY Security ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der vorgenannten Höhe entstanden ist.
- Ganz oder teilweise Rücknahme von Vorbehaltsware nach unserer Wahl, ohne jedoch vom Vertrag zurückzutreten.

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück (Abbestellung), ohne dass ein Verschulden von STANLEY Security vorliegt, oder erklärt STANLEY Security den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Auftraggeber, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von 25% des vertraglichen Geräte- und Materialwertes zu vergüten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt eine Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) von STANLEY Security bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung – gleich aus welchem Rechtsgrund und zwar auch dann, wenn besonders bezeichnete Forderungen bereits beglichen sind. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, gilt Satz 1 auch für künftige oder bedingte Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.

Erlischt das (Mit-)Eigentum von STANLEY Security durch Verbindung/Vermischung gemäß den §§ 947, 948 BGB, so gehen die (Mit-)Eigentumsrechte des Auftraggebers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Anteils der Vorbehaltsware von STANLEY Security auf STANLEY Security über. Der Auftraggeber gilt in diesem Fall als Verwahrer, ohne dass sich hieraus gegen STANLEY Security Ansprüche herleiten lassen.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderung von STANLEY Security um mehr als 20%, so wird STANLEY Security Sicherheiten nach Wahl des Auftraggebers insoweit freigeben.

9. Sachmängelgewährleistung

Für vom Kunden nachzuweisende Sachmängel haftet STANLEY Security nach den folgenden Bestimmungen, wenn

- offensichtliche Mängel binnen 1 Monat ab Abnahmezeitpunkt oder mangels Abnahme ab Lieferdatum schriftlich angezeigt werden,

- nicht offensichtliche Mängel bei Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der jeweils geltenden Gewährleistungsfrist angezeigt werden,
- keine Reparaturversuche Dritter an dem Liefergegenstand vorgenommen wurden,
- der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen nicht im Rückstand ist, soweit sie fällig sind und dem Wert des unbeanstandeten Teils der Lieferung und Leistung entsprechen,
- die Anlage nach den gültigen VDE-Bestimmungen für Gefahrenmeldeanlagen instand gehalten wird.

Bei berechtigter Mängelrüge werden die mangelhaften Teile kostenlos ersetzt und auch die mit der Nachbesserung zusammenhängenden Kosten von STANLEY Security getragen. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber angemessene Herabsetzung des Entgelts verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Für ersetzte Teile haftet STANLEY Security gleichfalls nach Ziffer 9., jedoch besteht die Gewährleistung nur bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Gegenstand.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme bzw. Ablieferung, es sei denn beim Auftraggeber handelt es sich um einen Verbraucher i. S. d. §§ 474 ff. BGB. Im Falle der Beteiligung eines Verbrauchers oder eines Anspruches gem. § 438 Abs. 1 Nr.2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

10. Versicherung

STANLEY Security unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen

- € 1.000.000,00 bei Personenschäden
- € 1.000.000,00 bei Sachschäden
- € 500.000,00 bei Vermögensschäden

Die vorstehend aufgeführten Deckungssummen nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis. Nach seiner Wertung sind diese ausreichend, um objekt- und vertragstypische Risiken abzudecken.

Der Auftraggeber kann von STANLEY Security den Nachweis über den Abschluss und Bestand einer Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen mit den aufgrund der Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 23. Juli 2002 – s. Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. S. 1378 ff.) - festgelegten Inhalten verlangen.

Entsprechend den zwischen STANLEY Security und ihrem Betriebshaftpflichtversicherer geltenden Versicherungsbedingungen ist eine Haftung von STANLEY Security in Fällen höherer Gewalt sowie für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terror, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Naturkatastrophen oder unmittelbar auf hoheitlichen/behördlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen, ausgeschlossen.

Soweit der Versicherer von STANLEY Security einen zusätzlichen Haftungsausschluss erklärt, ist STANLEY Security berechtigt, mit dem Auftraggeber über dessen Einbeziehung in das Vertragsverhältnis zu verhandeln. Kommt eine Einigung darüber nicht zustande, so ist STANLEY Security berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen zwei Wochen auch während der Vertragslaufzeit außerordentlich zu kündigen.

Sollte STANLEY Security der Deckungsschutz versagt werden aufgrund von Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so entfällt eine etwaige Haftung von STANLEY Security in der Höhe, in der bei ordnungsgemäßem Verhalten Versicherungsschutz erteilt worden wäre.

Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass STANLEY Security als Versicherungsnehmerin nach den AHB eine Reihe von Obliegenheitspflichten zu erfüllen hat, insbesondere jeden Schadensfall ihrem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme bzw. der Möglichkeit der Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen (§ 5.2 AHB). STANLEY Security ist aufgrund der bestehenden Versicherung verpflichtet, den Anspruch bei Anzeige der Ablehnung der Schadenregulierung/Deckungszusage durch den Versicherer innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen (§ 10 AHB).

11. Schadensersatz

Auf Schadensersatz haftet STANLEY Security – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet STANLEY Security vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von STANLEY Security jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden STANLEY Security nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit STANLEY Security einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit von Ware übernommen hat und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftung von STANLEY Security für Sach- und Vermögensschäden ist auf die in Ziffer 10 aufgeführten Summen begrenzt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder infolge einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber STANLEY Security schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb der Frist schriftlich geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Bei Anzeige der Ablehnung der Schadenregulierung durch den Versicherer von STANLEY Security wird STANLEY Security den Auftraggeber unverzüglich hierüber schriftlich unterrichten. In diesem Fall muss der Auftraggeber seinen Anspruch gegenüber STANLEY Security innerhalb der durch die AHB (§ 10 AHB, siehe vorstehend unter Ziffer 10) festgelegten Fristen gerichtlich geltend machen; anderenfalls ist die weitere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber gegenüber STANLEY Security mit Ablauf dieser Frist abgelaufen.

12. Datenverarbeitung im Auftrag, Datenschutz und Leistungen

Verarbeitet STANLEY Security personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, erfolgt dies auf Grundlage einer Vereinbarung im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO. Liegt keine den sich aus diesem Artikel ergebenden rechtlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarung zur Verarbeitung im Auftrag vor, ist STANLEY Security berechtigt, die davon betroffenen Leistungen zu verweigern. Die sonstigen Rechte der STANLEY Security in diesem Zusammenhang bleiben unberührt. Personenbezogene Daten, die nicht Gegenstand einer Verarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO sind, werden im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen durch STANLEY Security als Verantwortlichen verarbeitet. Informationen hierzu stellt STANLEY Security in den jeweiligen Datenschutzerklärungen bereit. STANLEY Security ergreift in Ihrem Verantwortungsbereich in Bezug auf Daten alle nach den geltenden rechtlichen Regelungen erforderlichen Maßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist das Erreichen folgender Schutzziele: Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Transparenz, Nichtverkettabarkeit, (als technische Sicherung der Zweckbindung) und Interventionsbarkeit (als technische Gestaltung von Verfahren zur Ausübung der Betroffenenrechte). Soweit der Austausch oder der erstmalige Einsatz eines Subunternehmers, der auch weiterer Verarbeiter im Auftrag im Sinne der DS-GVO ist, im Rahmen einer Leistungsänderung erfolgt, hat der Kunde das Recht, Einspruch gemäß Art. 28 Abs. 2 DS-GVO zu erheben. Für diesen Fall behält sich STANLEY Security das Recht zur fristlosen Kündigung des davon betroffenen Vertrages aus wichtigem Grund vor

13. Laufzeit von Wartungsverträgen

Soweit nicht einzelvertraglich eine andere Laufzeit vereinbart wird, werden Wartungsverträge mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen. Die Kündigungsfristen ergeben sich aus den Einzelverträgen.

14. Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Die Stanley Security Deutschland GmbH ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

15. Sonstiges

Die Angebote und Planungsunterlagen von STANLEY Security sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht weitergegeben werden.

STANLEY Security ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag als Ganzes an ein mit ihr verbundenes Unternehmen bzw. Kooperationspartner zu übertragen, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen und/oder einzelne Regelungspunkte dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit anknüpfender Regelungspunkte und der weiteren Vertragsbestimmungen

nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommt.

Für alle im Zusammenhang mit der Kooperation entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten auch mit ausländischen Auftraggebern, wird ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute ist der Sitz von STANLEY Security.